

Berlin, 07.03.2024

Stellungnahme zur Wiedereinführung des Ordnungsrechts im BerIHG

Die LakoF Berlin sieht die Wiedereinführung eines generellen Ordnungsrechtes gegenüber Studierenden kritisch. Es wird begrüßt, dass Schutzlücken zu Sanktionen bei sexualisierten Übergriffen sowie diskriminierendem Verhalten gegenüber anderen Hochschulmitgliedern geschlossen werden sollen, es muss jedoch zwingend sichergestellt werden, dass die geplanten Regelungen nicht als repressives Instrument gegenüber studentischem Engagement missbraucht werden können. Gerade in Zeiten eines erstarkenden Rechtspopulismus sollten ausreichend Zeit und Raum für die Diskussion solch einschneidender Gesetzesänderungen gegeben sein.

Die LakoF Berlin steht für den Schutz Betroffen sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen erarbeiten Schutzkonzepte und setzen sich für die Umsetzung an den jeweiligen Hochschulen ein. Wenn der Schutz von Betroffenen im Mittelpunkt stehen soll, dann kann eine solche Gesetzesänderung nicht im Eilverfahren beschlossen werden. Die Wiedereinführung des Ordnungsrechtes muss gründlich und rechtssicher ausgearbeitet sein, sodass das Ordnungsrecht nicht gegen politisches Engagement von Studierenden verwendet werden kann.

Besonders kritisch sehen wir, dass im vorliegenden Entwurf der §16 (1) 2 nicht näher definiert, welche Straftaten zu Lasten eines Hochschulmitglieds als Exmatrikulationsgrund gelten können. Dies müsste eng eingegrenzt werden.

§16 (1) 3. muss gestrichen werden, da es sich hier um eine Regelung handelt, die leicht missbräuchlich angewendet werden kann. Zudem ist nicht erkennbar, wie die vorgeschlagene Regelung dem erklärten Ziel des Opferschutzes dient.

Aus der Beratungspraxis und jahrelanger Fallbegleitung wissen die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, dass viele Fälle sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt nicht auf Hochschulgelände passieren, aber dennoch im Kontext der Hochschule stehen. Daher schlägt die LakoF für §16(1) 4. folgende Formulierung vor: ~~im Bereich der Hochschule~~ durch sexuelle Belästigung im Sinne der Begriffsbestimmung des

Landesantidiskriminierungsgesetzes ~~vorsätzlich~~ die Würde einer anderen hochschulangehörigen Person verletzt (...)

Es sollte aus Sicht der LakoF für die Begriffsbestimmung der sogenannten sexuellen Belästigung auf das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz verwiesen werden. Der Begriff „vorsätzlich“ sollte ebenfalls gestrichen werden, damit Täter*innen Unwissenheit nicht als Rechtfertigung für sexualisierte Belästigung anführen können. Auch bei der in §16 (1) 5. folgenden Aufzählung der Diskriminierungsgründe sollte sich am Landes-Antidiskriminierungs-Gesetz oder am §5b Hochschule der Vielfalt des BerlHG orientiert werden. Insbesondere fehlt in der Aufzählung bisher die Diskriminierung aufgrund antisemitischer Zuschreibung, die jedoch auch über den aktuellen Kontext hinaus dringend als eigener Diskriminierungsgrund mitberücksichtigt werden muss.

Die LakoF begrüßt, dass die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme durch einen Ordnungsausschuss unter Beteiligung Studierender entschieden werden soll. Um sicherzustellen, dass in diesem Ausschuss Expertise im Bereich Antidiskriminierung und Gleichstellung vorhanden ist, müssen daran auch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und die Diversitätsbeauftragten nach §59a BerlHG beteiligt werden. Die Regelungen zu paritätischer Besetzung von Gremien und Kommissionen müssen auch bei der Besetzung des Ordnungsausschusses Anwendung finden. Außerdem sollten Fristen festgelegt werden, innerhalb derer der Ordnungsausschuss bei gemeldeten Fällen tätig werden muss. Die Arbeit des Ausschusses sollte in ein allgemeines Konfliktmanagement der Hochschule eingebettet werden.

Die LakoF schlägt außerdem vor, zu prüfen, ob über das Hausrecht die Möglichkeit besteht, ein Hausverbot in schweren Fällen von Gewalt oder sexualisierter Gewalt direkt für 6 Monate zu verhängen, eine Verlängerung soll möglich sein. Gerade wenn ein Hausverbot während oder zu Beginn der Semesterferien verhängt wird, kann es sonst kaum die angestrebte Wirkung zum Schutz der Betroffenen entfalten.

Zuletzt möchte die LakoF anregen, auf dem Vorblatt unter „E) Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter“ auch auf trans, inter- und nicht-binäre Personen zu verweisen, die ebenfalls häufiger von sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt betroffen sind.